

# **Online-Dienst zum Beantragen vom Aufheben vom Kündigungs-Schutz**

Diese Beschreibung ist in leichter Sprache geschrieben.  
So ist sie besser zu verstehen.

## **Wie ist der Kündigungs-Schutz geregelt?**

Die Regeln für den Kündigungs-Schutz stehen im Kündigungs-Schutz-Gesetz.

Das kurze Wort ist: KSchG.

Sie können als Arbeit-Geber den Arbeit-Nehmern und Arbeit-Nehmerinnen nicht einfach so kündigen.

Nur aus bestimmten Gründen können Sie den Arbeit-Nehmern und Arbeit-Nehmerinnen kündigen.

Zum Beispiel:

Wenn sie sich falsch verhalten.

Oder bei Schwierigkeiten im Betrieb.

Zum Beispiel, wenn der Betrieb zu machen muss.

Das KSchG gilt bei einem Betrieb ab 10 Personen.

## **Wann gilt ein besonderer Kündigungs-Schutz?**

Für bestimmte Arbeit-Nehmer und Arbeit-Nehmerinnen gilt ein besonderer Kündigungs-Schutz.

Zum Beispiel für:

- schwangere Frauen
- Eltern in Eltern-Zeit
- Arbeit-Nehmer und Arbeit-Nehmerinnen, die ihre Angehörigen pflegen müssen.

Angehörige sind zum Beispiel Eltern oder Geschwister.

Müssen Sie einen Angehörigen oder eine Angehörige pflegen?

Dann gilt der besondere Kündigungs-Schutz, sobald Sie Ihrem Arbeit-Geber gesagt haben, dass Sie einen Angehörigen oder eine Angehörige pflegen müssen.

Müssen Sie Pflege für eine Angehörige oder einen Angehörigen organisieren?

Dann gilt auch da der besondere Kündigungs-Schutz.

Wollen Sie einem Arbeit-Nehmer oder einer Arbeit-Nehmerin kündigen?

Dann müssen Sie die Erlaubnis für die Kündigung beim Gewerbe-Aufsichts-Amt beantragen.

Das Gewerbe-Aufsichts-Amt prüft Ihren Antrag.

Nur bei wirklich verständlichen Gründen, gibt das Gewerbe-Aufsichts-Amt die Erlaubnis für die Kündigung.

## **Wie funktioniert der Online-Dienst zum Beantragen einer Erlaubnis für die Kündigung?**

Sie müssen sich bei dem Online-Dienst  
mit Ihrem Nutzer-Konto anmelden.

Dann müssen Sie die Erlaubnis beantragen.

Sie müssen die Fragen ehrlich beantworten.

Am Ende bekommen Sie ein Dokument für Ihre Unterlagen.